

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NdsBO) und des § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoVG), jeweils in der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 102 „Westlich Hohes Feld“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebstliegenden Textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Bad Nenndorf, den 16.12.2022

gez. M. Matthias
Bürgermeister

gez. M. Schmidt
Stadtdirektor

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Nenndorf, den 16.12.2022

gez. M. Schmidt
Stadtdirektor

2. Planunterlage

Kartengrundlage - Liegenschaftskarte: Gemarkung: Bad Nenndorf, Flur: 2 Maßstab: 1:1000

Die Verwertung richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NvVermG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskarten und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bestimmenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Ovbi Balke und Westphal
Springe, den 06.01.2023

gez. Martin Balke (Ovbi)

3. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Dipl.-Ing. Ina Henckel, Architekt, Stadtplanung (AK Nds, SRL)
- planHo - Stadt- und Regionalentwicklung, Schmiedeweg 2, 31542 Bad Nenndorf
www.planHo.de

Bad Nenndorf, den 15.12.2022

gez. I. Henckel
Planverfasser

4. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die Öffentliche Auslegung beschlossen. Der Auslegungsbeschluss ist am 09.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 18.07.2022 bis einschli. 19.08.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Nenndorf, den 16.12.2022

gez. M. Schmidt
Stadtdirektor

5. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.12.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Bad Nenndorf, den 16.12.2022

gez. M. Schmidt
Stadtdirektor

6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 17.12.2022 rechtsverbindlich geworden.

Bad Nenndorf, den 19.12.2022

gez. M. Schmidt
Stadtdirektor

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, den

Stadtdirektor

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Art der baulichen Nutzung
Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude (Nr. 1), die Versorgung des Gebiets dienenden Laden-, Schank- und Speisewirtschaften (Nr. 2), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Nr. 3) allgemein zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden i.V. mit § 1 Abs. 6 ausgeschlossen und nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
§ 2 Begrenzung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden
Innerhalb der festgesetzten WA-Gebiete wird die Anzahl der Wohnungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wie folgt begrenzt:
• WA-1 Gebiet, maximal 2 Wohnungen je Gebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte)
• WA-2 Gebiet, maximal 1 Wohnung je anteiligen Reihenhauses
• WA-3 Gebiet, maximal 8 Wohnungen je Gebäude
Werten im WA-3 Gebiet zwei einzelne Gebäude zu einem „Wohnkomplex“ verbunden (Gebäudelänge bis maximal 50 m) erhöht sich die Anzahl auf maximal 10 Wohnungen. Die Gesamtanzahl der Wohnungen im WA-3 Gebiet wird auf 45 Wohnungen begrenzt.

§ 3 Gebäudehöhen

Die maximalen Gebäudehöhen (Traufhöhe = TH / Firsthöhe = FH) werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wie folgt begrenzt:
• bei einem (II) Vollgeschoss, TH = 4,5 m / FH = 9,5 m
• bei zwei (II) Vollgeschossen, TH = 7,0 m / FH = 12,0 m
Bezugsfläche ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Endbauzustand mit Vor dem Grundstück. Steig die Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden, der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsfläche. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstücksseite, welche die für die Erschließung des Grundstückes notwendige Zufahrt aufweist. Die maximale Traufhöhe wird hierbei definiert als Schnittpunkt der aufstehenden Außenwand mit der Dachhaut. Die Unterbrechung der Traufhöhe für untergeordnete Bauteile (z.B. Gärten und Ziergiebel) ist zulässig. Die maximale Firsthöhe wird als der höchste Punkt der Dachhaut definiert. Bei Flachdächern entspricht die maximale Traufhöhe der maximalen Gebäudehöhe.

§ 4 Nebenanlagen, Carports und Garagen

Innerhalb der WA-Gebiete sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 19 BauNVO auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten, nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Bereich der Vorgartenzonen) bis zu einer Tiefe von 3 m Nebenanlagen, Carports (offene Klängaragen) und Garagen nicht zulässig (§ 14 und § 12 Abs. 6 BauNVO). Bei Eckgrundstücken bildet die für die Erschließung des Grundstückes dienende Grundstücksfläche die Vorgartenzonen (Zufahrtbereich).

§ 5 Stellplätze für Pkw

Je Wohninheit von Einzel- und Doppelhäusern sind mindestens 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.

§ 6 Nutzung der solaren Strahlungsenergie

§ 6.1 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB die nutzbaren Dachflächen der Planungs- und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmodulfläche).
§ 6.2 Werden auf einem Dach Solarmodulmodulare installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmodulfläche angerechnet werden.

§ 7 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt. Innerhalb der Flächen dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden, die für ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen sind die Ver- und Entsorgungsträger zuständig.
§ 8 Festsetzung des passiven Schallschutzes
Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte des Beblatts 1 zu DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete durch den Verkehrslärm der Nenndorfer Straße um bis zu 4 dB am Tage und um bis zu 1 dB nachts sind in den betroffenen Bereichen Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm vorzusehen.

In den Teilen des Plangebietes mit festgesetzten maßgeblichen Außengrenzen sind die sich aus dem maßgeblichen Außengrenzen nach DIN 4109 ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu erfüllen. Ausgenommen hiervon sind die von der Nenndorfer Straße abgewandten Fassaden von Gebäuden mit isophonparalleler Anordnung.
Die Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen (z.B. Wänden) sind, wenn gemäß DIN 4109-1:2018-01, Gleichung 6 je nach Raumart in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenmaß $R_{w,eq}$ bestimmt:

Dabei ist:
 $R_{w,eq} = 30 \text{ dB}$ für Außenhörsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterzuckerbäume und Ähnliches.
 $R_{w,eq} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches.
 L_w der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.4.5.

Ab einem maßgeblichen Außengrenzenpegel von 62 dB ist in Schlafräumen ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die von der Horster Straße abgewandten Fassaden von Gebäuden mit isophonparalleler Anordnung.
Ab einem maßgeblichen Außengrenzenpegel von 63 dB sind Außenwändebereiche bevorzugt auf der larmabgewandten Seite von Gebäuden anzurorden. Falls in diesem Bereich an anderen Fassaden Außenwändebereiche errichtet werden sollen, sind diese vor Verkehrslärm zu schützen (z.B. durch Errichtung eines Wintergartens).
Für Ausnahmen von den Festsetzungen sind zulässig, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass z.B. durch die Gebäudegeometrie an Fassadenabschnitten geringere Lärmpegelbereiche als festgesetzt erreicht werden können.

§ 9 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

9.1 Anzupflanzende Bäume - auf privaten Flächen
In den WA-Gebieten sind ab 300 m Grundstücksfläche und je angefangene 400 m Grundstücksfläche auf den Baugrundstücken mindestens ein Laubbäum oder ein Laubbäum mit einem Stammumfang von mindestens 2,0 m und in der Qualität „Altebaum“ unter Beachtung des Merkblatts DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz vorzunehmen.
Die anzupflanzenden Bäume nach § 9 können auf die Pflanzpflichten nach § 11 angerechnet werden.

9.2 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

Auf der privaten Grünfläche entlang der Nenndorfer Straße sind zum WA hin 2-reihige Strauchpflanzungen der Auswahlste 1a „Sträucher der privaten Grünfläche an der Nenndorfer Straße“ anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die restliche Grünfläche ist mit einer artenreichen Extensiv-Grünlandmischung mit einem Anteil kräuterflur Stängelpflanzen von mind. 70% und einem Anteil von max. 30% Gräsern („Blumenwiese“, vgl. Hinweise) anzulegen. Die Blumenwiese ist 2-3 mal pro Jahr ab Anfang Juni zu mähen. Die Strauchpflanzungen sind alle 5-6 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
Die Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn festzusetzen.

9.3 Bepflanzung öffentlicher Grünflächen
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche des Regentochterbeckens sind 9 Laubbäume der Artenste 1a (siehe Hinweise) anzulegen. Die Bepflanzung soll als unversiegelte oder teilweise versiegelte Wege mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.
§ 10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 und Abs. 6 BauGB sind artenreiche, freiwachsende Gehölze aus standortheimischen Baum- und Straucharten zu pflanzen und zu unterhalten (Artenauswahlste 1a). Die Pflanzung ist aus standortgerechten Bäumen als Hecker mit einer Höhe von mind. 1,50 m und aus standortgerechten Sträuchern mit einer Höhe von mind. 60 cm herzustellen.
Der Anteil Bäume beträgt mindestens 5%, der Anteil domingier Sträucher mindestens 30%.
Die Sträucher sind versetzt mit einem Abstand von 1,50 m in wuchstypischen Gruppen und die Bäume in wuchstypischen Pflanzreihen zu pflanzen.
Zum Wohngebiet hin sind verteilt auf die gesamte Länge der Maßnahmenfläche 5 Laubgehölze der Auswahlste 1a „Laubbäume der Hortolozus“ zu pflanzen. Bei Abgang von Gehölzen ist ein gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
Der verbleibende Anteil der Pflanzflächen ist II. Ordnung zu offen zu legen und naturnah mit Gehölzen der genannten Vielfalt zu gestalten. Die Überführung des Wassers ist unter Berücksichtigung hydraulischer Belastungen auf der gesamten Länge zur Schaffung wasserreicher Uferzonen mit wechselnden Böschungseignungen aufzuweisen.

§ 11 Insektenfreundliche Bepflanzung
Als technische Vorkerkehrungen zum Schutz, Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umweltwirkungen ist im Zuge der Planung der Außenbeleuchtung Schaumburg Landschaft zu achten. Hierbei ist der „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skripten 543, 2019) zu Grunde zu legen.
Der verbleibende Anteil der Pflanzflächen ist II. Ordnung zu offen zu legen und naturnah mit Gehölzen der genannten Vielfalt zu gestalten. Die Überführung des Wassers ist unter Berücksichtigung hydraulischer Belastungen auf der gesamten Länge zur Schaffung wasserreicher Uferzonen mit wechselnden Böschungseignungen aufzuweisen.

§ 12 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 13 Bepflanzung öffentlicher Grünflächen
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche des Regentochterbeckens sind 9 Laubbäume der Artenste 1a (siehe Hinweise) anzulegen. Die Bepflanzung soll als unversiegelte oder teilweise versiegelte Wege mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.
§ 14 Anzupflanzende Bäume - auf privaten Flächen
In den WA-Gebieten sind ab 300 m Grundstücksfläche und je angefangene 400 m Grundstücksfläche auf den Baugrundstücken mindestens ein Laubbäum oder ein Laubbäum mit einem Stammumfang von mindestens 2,0 m und in der Qualität „Altebaum“ unter Beachtung des Merkblatts DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz vorzunehmen.
Die anzupflanzenden Bäume nach § 9 können auf die Pflanzpflichten nach § 11 angerechnet werden.

§ 15 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 16 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 17 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 18 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 19 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 20 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 21 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 22 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 23 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 24 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 25 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 26 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 27 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 28 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 29 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 30 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 31 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 32 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 33 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 34 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 35 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 36 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 37 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 38 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 39 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 40 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 41 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste 1a (siehe Hinweise) sollten angewendet werden. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzlöcher von mindestens 6 m² Größe und mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

§ 42 Anzupflanzende Bäume - an Verkehrswegen und auf Stellplätzen
Entlang von Verkehrswegen sind mindestens 15 großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm oder mittel- und kleinkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12/15 cm (jeweils in 1 m Höhe) als Hochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Artvorgaben der Artenauswahlste